

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30/2023



Veröffentlicht am: 31.05.2023

Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für den Bachelor-Studiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Informatik

der Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign

der Hochschule Anhalt
Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung
Fachbereich Informatik und Sprachen

Hochschule Harz
Fachbereich Automatisierung und Informatik

Hochschule Merseburg
Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

Vom 16.05.2023

Aufgrund der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) erlässt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Bachelorstudiengang AI Engineering– Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften, den sie gemeinsam mit der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Anhalt, der Hochschule Harz und der Hochschule Merseburg verantwortet, folgende Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 2 Feststellung der Eignung/Feststellungsverfahren	3
§ 3 Durchführung des Testverfahrens	3
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Positives Ergebnis des Testverfahrens, Nachweis der Eignung	4
§ 6 Ausschluss von der Klausur, Rücknahme des Nachweises der Eignung, Rücktritt und Versäumnis	4
§ 7 Nichtbestehen und Wiederholung des Testverfahrens	4
§ 8 Fortgeltung festgestellter Eignung aufgrund Testverfahrens	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften (nachfolgend nur: AI Engineering).

Der Bachelorstudiengang basiert auf der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der

- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU), Fakultät für Maschinenbau und Fakultät für Informatik,
- Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign,
- Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung und Fachbereich Informatik und Sprachen,
- Hochschule Harz, Fachbereich Automatisierung und Informatik,
- Hochschule Merseburg, Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.

§ 2 Feststellung der Eignung/Feststellungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang AI Engineering setzt bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Qualifikation für ein Studium durch die Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung nachweisen (§ 27 Absatz 2 Nrn. 3 - 4 HSG LSA), voraus, dass sie für diesen Studiengang geeignet sind. Die Eignung (Grundlagenwissen im Fach Mathematik) wird in einem Feststellungsverfahren gemäß § 27 Absatz 6 HSG LSA ermittelt. Die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen hierfür ein schriftliches Testverfahren (nachfolgend auch nur: Klausur).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Qualifikation für das Studium durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 27 Absatz 2 Nrn. 1 - 2 HSG LSA) nachweisen, müssen kein Testverfahren nach dieser Ordnung durchlaufen; sie sind für den Studiengang geeignet. Sie werden, soweit die Voraussetzungen nach § 29 HSG LSA erfüllt sind, aufgrund ihres Antrages über das Bewerberportal der OVGU als erst-immatrikulierende Hochschule im Bachelor-Studiengang AI Engineering immatrikuliert.

§ 3 Durchführung des Testverfahrens

(1) Mit dem Antrag auf Immatrikulation über das Bewerberportal der OVGU gilt die Meldung zur Teilnahme am Testverfahren für den entsprechenden Bewerbungszeitraum durch die gemäß § 2 Absatz 1 betroffenen Bewerberinnen und Bewerber als gestellt.

(2) Das Testverfahren wird in der Regel Anfang August und Ende September durchgeführt. Die Durchführungstermine sind auf der Homepage des Studiengangs hinterlegt; Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber nicht gesondert informiert.

(3) Die Klausur beinhaltet mathematisches Grundlagenwissen aus den Themenbereichen Kurvendiskussion, Geometrie, Gleichungssysteme, Extremwertaufgaben, Differential- und/oder Integralrechnung. Die Dauer ist 120 Minuten.

(4) Die Aufsicht führenden Personen sind berechtigt, vor dem Beginn der Klausur die Identität der Teilnehmenden zu prüfen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Verantwortlich für das Feststellungsverfahren nach dieser Ordnung (einschließlich Organisation des Testverfahrens hinsichtlich Termin, Art der Durchführung und Ort der Klausur und Einzelfallentscheidungen) ist der für den Studiengang gemäß SPO zuständige gemeinsame Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann ihm nach dieser Ordnung obliegende Aufgaben gemäß seiner Geschäftsordnung delegieren und insbesondere bestimmen, dass die Klausur auch gemäß den Regelungen der an der OVGU geltenden Ordnung für die Durchführung von elektronischer Fernprüfungen (EFPO) als Fernklausur angefertigt werden kann.

§ 5 Positives Ergebnis des Testverfahrens, Nachweis der Eignung

Das Testverfahren ist erfolgreich bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber insgesamt 50% der möglichen Gesamtpunkte der Klausur erreicht hat. In diesem Fall teilt der Prüfungsausschuss die damit nachgewiesene Eignung für den Studiengang dem für die Immatrikulation zuständigen Studierendensekretariat der OVGU mit, dass daraufhin, soweit die Voraussetzungen nach § 29 HSG LSA erfüllt sind, die Bewerberinnen und Bewerber immatrikuliert.

§ 6 Ausschluss von der Klausur, Rücknahme des Nachweises der Eignung, Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann durch die Aufsicht führenden Personen von der Klausur ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Feststellungsverfahren als "nicht bestanden" und kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wird ein Ausschlussgrund gemäß Absatz 1 nach Beendigung des Testverfahrens bekannt, so können die positive Entscheidung betreffend die Eignung und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.
- (3) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Grund nach Beginn der Klausur zurück oder versäumt den Klausurtermin, so gilt die Klausur als "nicht bestanden".
- (4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt. Dieser Termin ist dann unwiderruflich nicht mehr verschiebbar.
- (5) Eine belastende Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Nichtbestehen und Wiederholung des Testverfahrens

Erreicht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht die notwendige Mindestpunktzahl, teilt der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm dies schriftlich mit unter Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung. Ein nicht beständenes Testverfahren im August kann für den gleichen Zulassungszeitraum einmalig zum Testverfahren im September wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Testverfahrens für diesen Zulassungszeitraum ist die beantragte Immatrikulation von der OVGU als erstimmatrikulierender Hochschule zu versagen. Eine Wiederholung des Testverfahrens für einen späteren Zulassungszeitraum ist möglich.

§ 8

Fortgeltung festgestellter Eignung aufgrund Testverfahrens

Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nach festgestellter Eignung aufgrund des Testverfahrens aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in den Studiengang immatrikuliert werden, so behält die Feststellung der Eignung für den darauffolgenden Zulassungszeitraum ihre Gültigkeit. Ein Nachweis erfolgt über den Bescheid des bestandenen Testverfahrens. Im Fall der Änderungen der studiengangsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung muss die Eignung gemäß den dann geltenden Regelungen erneut festgestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau und Informatik vom 12.04.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 26.04.2023 in Kraft.

Magdeburg, 16.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg